

# Leitlinien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der VG Bitburger Land -Fortschreibung-

(Stand Juli 2023)

Für die Errichtung von PV- Freiflächenanlagen (PV-FFA) ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, wobei die bislang geplanten Anlagen in einem gemeinsamen Änderungsverfahren (Teilfortschreibung „Fotovoltaik“) zusammengeführt werden sollen.

Die Verbandsgemeinde Bitburger Land fasst einen Beschluss zur Einleitung einer Änderung des Flächennutzungsplans nur für PV-FFA, bei denen die nachfolgenden Kriterien erfüllt sind und für das Verfahren ausreichende Planunterlagen vorliegen. Die u. g. Kriterien sollen bei allen PV- Freiflächenanlagen angewendet werden, unabhängig davon, ob eine Förderung nach EEG beantragt wird/wurde oder nicht.

Der Verbandsgemeinderat hat den Leitlinien für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Bereich der Verbandsgemeinde Bitburger Land in der nachfolgenden Fassung zugestimmt.

1. Freiflächenanlagen sind nur auf artenarmen Grünlandflächen ohne Streuobst und Heckenstrukturen, die innerhalb der Fläche liegen, zulässig. Für die Prüfung der Vereinbarkeit mit den Leitlinien ist eine Darlegung der vorh. Vegetation z.B. durch Vorlage der Cross Compliance Anträge der betreffenden Flächen erforderlich.
2. Freiflächenanlagen sind ebenfalls nur auf ertragsschwachen Grünlandstandorten (Ackerzahl<40) zulässig.  
Ausnahme: Kleine innerhalb der Fläche liegende Teilflächen von max. 10 %, (z.B. kleine Gewässerrandstreifen) die allein nicht mehr unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nutzbar sind.
3. Ackerflächen scheiden grundsätzlich für die Nutzung von PV-FFA aus.  
Ausnahme: Max. 10 % Ackerteilflächen in der geplanten Fläche.
4. Abstand grundsätzlich 500 m zu allen Ortslagen / i. S. d. §§ 30 und 34 BauGB.  
Ausnahme: Im Abstand von 300 m bis 500 m ist eine Anlage nur mit Sichtfeldanalyse von allen Ortslagen die betroffen sein könnten möglich. Die Bürgerversammlung in Sitzgemeinde ist erforderlich. Die Prüfung erfolgt im Einzelfall. Die maximale Anlagengröße darf höchstens 5 ha betragen. Eine unmittelbare Einbindung aller Nachbargemeinden ist erforderlich.
5. Abstand von 400 m um tierhaltende landwirtschaftliche Betriebe (außer bei Hobbytierhaltung).
6. Kein genereller Abstand zu sonstigen Betrieben, die Entscheidung erfolgt nach Einzelfallprüfung.
7. Abstand zu Waldflächen mind. 30 m, sonst Einzelfallprüfung
8. Bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Vorrangflächen nach ROPneu Einzelfallprüfung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens, u. a. bezüglich des Flächenbedarfs der vorh. HE-Betriebe.
9. Keine Freiflächenanlagen in Naturschutzgebieten, in Biosphärenreservaten, Flächennaturdenkmälern sowie FFH- und Vogelschutzgebieten.

10. Keine Freiflächenanlagen in geschützten Biotopen, geschützten Landschaftsbestandteilen. Die "Nichtbetroffenheit" ist vom Antragsteller in den Antragsunterlagen darzustellen und zu belegen.
11. Abstand von mind. 200 m zu Wildwechsel-Querungshilfen
12. Die Gesamtfläche der PV-Anlage pro Gemarkung bzw. bei markungsübergreifenden Projekten darf max. 20 ha betragen.
13. Die Größe der PV-Anlage in der jeweiligen Gemarkung wird auf 10% der landwirtschaftlichen Nutzfläche (ohne Wald) begrenzt.
14. Einbindung der Anlage in die Landschaft durch Gehölzanpflanzung (mind. 3 m Höhe)
15. Um eine Beweidung mit Schafen o.ä. zu ermöglichen, beträgt die Höhe der Aufständigung mindestens 1,00 m im Lichten. Keine Versiegelung der Fläche zulässig, sondern Begrünung.
16. Ausschluss von Pflanzenschutzmitteln
17. Damit der Landwirtschaft möglichst wenig Flächen entzogen werden, soll die installierte Leistung pro ha Fläche möglichst hoch sein. 1 MW Peak pro ha Fläche soll angestrebt werden.
18. In Bezug auf einen regionalen Ansatz wird den Ortsgemeinden empfohlen, regionale Stromabnehmer zu bevorzugen.
19. Um eine Wertschöpfung für die Bürger durch PV-FFA zu generieren und die Akzeptanz vor Ort zu erhöhen, wird den Gemeinden der VG empfohlen, ihren Anteil an der Wertschöpfung auf mindestens 1.000 €/je ha Baufensterfläche oder mindestens 1.000 €/je MW vertraglich zu sichern.

Zusatzklausel:

10% der Erträge sollen von den Ortsgemeinden in den Solidarpakt abgeführt werden. Dies sollte über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses geregelt werden.

Hinweis: Es wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass im Rahmen des jeweiligen Bauleitplanverfahrens weitere fachliche Belange von Fachbehörden mitgeteilt werden können, die zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.